

Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) für die Verlängerungsoption der Stammversicherung Risikoversicherung (Ablebensversicherung)**Anhang BX15**

Die Verlängerungsoption ermöglicht eine einmalige anlassbezogene Verlängerung der Vertragsdauer unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen ohne erneute Gesundheitsprüfung.

1. Was ist die Verlängerungsoption?

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Prämienzahlung haben Sie unter den in Punkt 2.1 genannten Voraussetzungen zur nächsten Hauptfälligkeit das Recht, Ihren bisherigen Versicherungsschutz aus der Stammversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung zu verlängern. Wir fragen jedoch ab, ob sich der Nichtraucher-/Raucherstatus gemäß Punkt 15.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung geändert hat.

2. Unter welchen Voraussetzungen können Sie die Verlängerungsoption in Anspruch nehmen?

- 2.1. Sie können die Verlängerungsoption in Anspruch nehmen, wenn das Darlehen, zu dessen Absicherung die Stammversicherung dient, verlängert wurde.
- 2.2. Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Versicherungsschutzes sind:
 - Die Verlängerung der Versicherungsdauer beträgt maximal 15 Jahre.
 - Es darf höchstens eine Verdoppelung der ursprünglichen Versicherungsdauer erfolgen.
 - Die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages inklusive Verlängerung beträgt höchstens 45 Jahre.
 - Die Prämienzahlungsdauer beträgt bei Beantragung noch mindestens 5 Jahre.
 - Das Endalter der versicherten Person darf nach der Verlängerung das 75. Lebensjahr nicht überschreiten.
 - Der Versicherungsvertrag ist nicht prämiengestellt oder von der Prämienzahlung befreit.

3. Wie können Sie die Verlängerungsoption ausüben?

- 3.1. Sofern Sie eine Verlängerung wünschen, ist uns dies in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) mitzuteilen.
- 3.2. Es sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Verlängerungsoption eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Verlängerungsoption beginnt zur nächsten Hauptfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Verlängerungsoption und diese Nachweise vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

4. Wie oft kann die Verlängerungsoption in Anspruch genommen werden?

Die Verlängerungsoption darf nur einmal in Anspruch genommen werden. Der Ablauf der Stammversicherung verlängert sich um volle Jahre.

5. Wie wirkt sich die Verlängerungsoption auf Ihren Versicherungsvertrag aus?

- 5.1. Die Verlängerung wirkt sich sowohl auf die Versicherungs- als auch auf die Prämienzahlungsdauer der bestehenden Stammversicherung aus. Eine gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherung endet zum ursprünglich vereinbarten Termin.
- 5.2. Sollten Sie den bisherigen Versicherungsvertrag als Nichtraucher abgeschlossen haben und vor der Beantragung der Verlängerung Raucher geworden sein, so erfolgt eine beitrags erhöhende Umstellung der Versicherung auf Raucherbedingungen.
- 5.3. Zur Berechnung des erhöhten Beitrags unter Berücksichtigung des verlängerten Versicherungsschutzes legen wir
 - denselben Tarif,
 - das Alter der versicherten Person zum Ende des Kalenderjahres der Durchführung der Verlängerung zugrunde.
- 5.4. Alle sonstigen geltenden Vereinbarungen der Stammversicherung gelten nach einer Verlängerung des Versicherungsschutzes weiterhin.
- 5.5. Die erhöhte Versicherungsprämie ist ab Durchführung der Änderung zu zahlen.

6. Wann entsteht kein Anspruch auf die Verlängerungsoption?

Ihr Recht auf die Verlängerungsoption ist ausgeschlossen:

- wenn die verbleibende Prämienzahlungsdauer weniger als fünf Jahre beträgt;
- wenn der Versicherungsvertrag prämiengestellt ist oder von der Prämienzahlung befreit ist.

7. Wie lange besteht die Verlängerungsoption?

- 7.1. Diese Verlängerungsoption kann nur in Verbindung mit einer Ablebensversicherung gegen laufende Prämienzahlung als Stammversicherung abgeschlossen werden oder bestehen. Die Verlängerungsoption endet spätestens mit der Beendigung oder Prämienfreistellung der Stammversicherung.
- 7.2. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Stammversicherung finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf die Zusatzversicherung sinngemäß Anwendung.